

10. Februar 1860.

N^o 33.

10. Lutego 1860.

(260) **Konkurs-Kundmachung.**

Nr. 4417. An der neu errichteten vollständigen Kommunal-Unterrealschule in Sniatyn, Kolomeaer Kreises, von welcher mit Anfang des Schuljahres 1860-61 der dritte Jahrgang eröffnet werden wird, sind zwei Lehrerstellen mit der Gehaltsstufe von Sechshundert Dreißig Gulden öst. Währ. und mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 840 fl. und 1050 fl. öst. Währ. nach je zehn und zwanzigjähriger entsprechender Dienstleistung zu besetzen.

Für eine dieser Lehrerstellen wird die Befähigung zum Unterrichte im freien Handzeichnen und Schönschreiben und für die andere Lehrerstelle die Befähigung zum Unterrichte in der Chemie, Physik und Arithmetik gefordert, wobei zugleich bemerkt wird, daß Bewerber, welche die Verwendbarkeit in mehreren als den verlangten Lehrfächern nachzuweisen vermögen, jenen die eine geringere Vielseitigkeit darthun, werden vorgezogen werden.

Die Bewerber um diese Lehrerstellen, welche eine genaue Kenntniß der Landessprache nachzuweisen haben, weil sie jenen Schülern, welche der deutschen Sprache nicht genügsam mächtig sind, das Verständnis des Gegenstandes durch Erläuterung in der Muttersprache zu erleichtern verpflichtet sein werden, haben ihre mit dem Lauffcheine, den Studienzeugnissen, der Nachweisung über die vorschriftsmäßig abgelegte Lehramtsprüfung für vollständige Unterrealschulen, dann mit dem Zeugnisse über die Tadellosigkeit ihrer moralischen und politischen Haltung belegten Gesuche, wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege der vorgesetzten Behörden, sonst aber unmittelbar bis Ende April d. J. bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Für den Fall, daß sich um die zu besetzenden Lehrerstellen keine solchen Bewerber melden sollten, welche die Nachweisung über die vorschriftsmäßig abgelegte Lehramtsprüfung für vollständige Unterrealschulen beizubringen vermögen, werden diese Stellen bloß provisorisch besetzt werden und es haben daher jene Bewerber, welche die provisorische Erlangung dieser Lehrerstellen anstreben wollen, ihre diesfälligen mit der Nachweisung über das Alter, die zurückgelegten Studien, die Befähigung für das angesuchte Lehramt, die genaue Kenntniß der Landessprache, endlich über ihr entsprechendes Verhalten adjustirten Gesuche in der oben bemerkten Weise in derselben Frist bis Ende April l. J. bei der k. k. Statthalterei einzureichen.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 4. Februar 1860.

Ogłoszenie konkursu. (1)

Nr. 4417. Przy nowo utworzonej, kompletnej miejskiej niższej szkole realnej w Sniatynie obwodzie Kołomyjskim, gdzie z początkiem roku szkolnego 1860-61 otworzony będzie rok trzeci, są do obsadzenia dwie posady nauczycielskie z płacą w kwocie sześciuset trzydziestu złotych w. a. i z prawem postąpienia na wyższą płacę 840 i 1050 zł. w. a. po dziesięcio- lub dwudziestoletniej odpowiedniej służbie.

Jedna z tych posad nauczycielskich wymaga uzdolnienia do uczenia rysunków ręcznych i kaligrafii, a druga uzdolnienia do wykładu chemii, fizyki i arytmetyki, przyczem zwraca się uwagę na to, że przy obsadzeniu przyznane będzie pierwszeństwo kompetentom, którzy wykazą uzdolnienie do wykładu więcej przedmiotów naukowych, niż wymaga konkurs.

Kompetenci na te posady nauczycielskie muszą wykazać się dokładną znajomością języka krajowego, gdyż obowiązani będą ułatwiać zrozumienie przedmiotu uczniom, którzy nie umieją dobrze po niemiecku, objaśnieniami w języku ojczystym, a próśby swoje z załączeniem metryki chrztu, świadectw naukowych, świadectwa z odbytego podług przepisów egzaminu kandydatury nauczycielskiej dla kompletnej niższej szkoły realnej, a nakoniec świadectwa nienaganego postępowania tak we względzie moralnym jako i politycznym, podać mają najdalej po koniec kwietnia 1860 do c. k. Namiestnictwa albo bezpośrednio, albo jeżeli zostają już w służbie publicznej, za pośrednictwem przełożonej władzy.

Na przypadek, jeźliby na opróżnione posady nauczycielskie nie zgłosił się żaden kompetent taki, któryby zdołał wykazać się odbytym podług przepisów egzaminem kaadydatury nauczycielskiej dla kompletnej niższej szkoły realnej, będą te posady tylko prowizorycznie obsadzone, i przeto ci kompetenci, którzy chcą prowizorycznie objąć te posady nauczycielskie, mają próśby swoje z wykazaniem wieku, odbytych nauk, uzdolnienia do żądanej posady nauczycielskiej, dokładnej znajomości języka krajowego, i nakoniec odpowiedniego zachowania się podać w wyz wspomniany sposób i w tym samym terminie po koniec kwietnia r. b. do c. k. Namiestnictwa.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 4. lutego 1860.

(258) **Kundmachung.**

Nro. 361. Laut Eröffnung der k. k. Statthalterei vom 11. Jänner 1860 Z. 224 hat das h. Ministerium des öffentlichen Unterrichtes mit dem Erlasse vom 22. Dezember 1859 Z. 1460 in der Absicht, das Studium der ruthenischen Sprache auf wissenschaftlicher Grundlage zu fördern, die Geneigtheit erklärt, einem jungen Ruthenen und zwar einem dem Laienstande angehörigem Manne oder einem unverehelichten Priester, der sich dem Lehrfache zuwenden gedenkt und schon einige Bürgerschaft seines Eifers und seiner Befähigung für Sprachstudien nachzuweisen vermag, auf die Dauer von einem oder von zwei Jahren eine Unterstützung von jährlichen 600 fl. ö. W. zu dem Ende zu bewilligen, daß er sich an der Prager Untererstät auf dem Gebiete der slavischen Philologie eine gründliche wissenschaftliche Bildung aneigne.

In Gemäßheit des obbezogenen hohen Statthaltererlasses wird die gegenwärtige öffentliche Aufforderung wegen Bewerbung um diese Unterstützung bis zum 30. April l. J. mit dem Bemerkten erlassen, daß die gehörig instruirten Gesuche der Bewerber an dieses Metropolitan-Konfistorium zu leiten sind.

Vom gr. k. Metropolitan-Konfistorium.

Lemberg, am 31. Jänner 1860.

Obwieszczenie. (1)

Nr. 361. Podług oznajmienia wys. c. k. namiestnictwa z 11. stycznia 1860 l. 224 postanowiło wys. ministerium nauk publicznych dekretem z 22. grudnia 1859 l. 1460 dla poparcia nauki języka ruskiego na podstawie umiejętnej, przyzwolić młodemu Rusinowi ze stanu świeckiego albo też nieznanemu księdzu, który zamysła się poświęcić zawodowi nauczycielskiemu i może już wykazać niejaka rękojmię swojej gorliwości i uzdolnienia do nauk filologicznych, na jeden rok lub na dwa lata zapomogę w rocznej kwocie 600 zr. wal. austr. w tym zamiarze, ażeby na uniwersytecie praskim wykształcił się gruntownie i umiejętnie w dziedzinie filologii sławiańskiej.

Na mocy powyższego oznajmienia wysokiego namiestnictwa ogłasza się niniejsze publiczne wezwanie do kompetowania o tę zapomogę po dzień 30. kwietnia r. b. z tym dodatkiem, że kompetenci mają swoje próśby, opatrzone w należyte dokumenta, przedkładać tutejszemu konsystorzowi metropolitalnemu.

Z gr. kat. konsystorza metropolitalnego.

Lwów, 31. stycznia 1860.

(262) **Konkurs-Edikt.** (1)

Nro. 61-Civ. Vom Delatynen k. k. Bezirksamte als Gericht wird über das gesammte Vermögen des Delatynen Inassen Fischel Dicker der Konkurs eröffnet, diejenigen, welche an diese Konkursmasse eine Forderung zu stellen haben, haben dieselbe mittelst einer Klage wider den bestellten Massavertreter Herrn Domitius Pokiziak k. k. Notar in Nadworna wohnhaft, für dessen Substituten Franz Siedlaczek ernannt wird, bis 15. März 1860 anzumelden, und in der Klage nicht nur die Richtigkeit der Forderung sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt zu erwelsen, widrigenfalls nach Verlauf des oberwähnten Tages Niemand mehr gehört werden würde, und Jene die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten zur Konkursmasse gehörigen Vermögens, in so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger

erschöpfen, ohne alle Ausnahme auch dann abgewiesen sein werden, wenn ihnen auch wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, wenn sie ein eigenthümliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderungen auf ein liegendes Gut sichergestellt wären, so zwar, daß solche Gläubiger vielmehr, wenn sie der Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst gebührt hätte, zu berichtigen verhalten werden würden.

Zu der im Sinne §. 103 G. D. zu versuchenden gütlichen Ausgleichung oder im Mißlingungsfalle zur Wahl des Vermögensverwalters und des Gläubiger-Ausschusses wird die Tagfahrt auf den 22. März 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt, wozu die Konkursgläubiger und der Massavertreter unter Strenge des §. 92 und 93 G. D. vorgeladen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Delatyn, am 1. Februar 1860.

(259) Kundmachung. (2)

Nro. 2505. Am 20. Februar 1860 werden in Drohobycz circa 30, am 21. Februar 1860 in Mikołajów circa 40 Stück ausgemusterte Fuhrwesenspferde plus offerenti veräußert werden.

Wovon zur allgemeinen Wissenschaftsnahme hiemit die Verlautbarung geschieht.

Vom k. k. Landes-Generalkommando.

Lemberg, am 8. Februar 1860.

Obwieszezenie.

Nr. 2505. Dnia 20. lutego 1860 będą w Drohobyczu około 30, 21. lutego 1860 w Mikołajowie około 40 sztuk wymusztrowanych koni furzewców plus offerenti sprzedane.

O czym do ogólnej wiadomości znać się daje.

Od c. k. krajowej jeneralnej komendy.

Lwów, dnia 8. lutego 1860.

(255) V o r l a d u n g (2)

der verschollenen Anna Postl aus Wollain.

Nr. 1580. Von dem k. k. Bezirksamte Gross-Messeritsch als Gericht wird über Ansuchen der Anna Postl von Pribeslau um Todeserklärung ihrer seit 30 Jahren verschollenen Tochter Anna Postl von Wollain, welche sich auf der Herrschaft Fidorf in Galizien aufgehalten, auf der Herrschaft Strdin in Russisch-Polen einen polnischen Offizier Peter Krupinsky geheiratet haben, und in der Revolution 1830 umgebracht worden sein soll, diese Letztere, für welche der Herr Kurator Dr. Schwab als Kurator absentis ernannt worden ist, aufgefordert, binnen Einem Jahre bei diesem k. k. Bezirksamte zu erscheinen, und sich zu legitimiren, oder doch dieses Amt von ihrem Leben in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls dieselbe als todt und ihr Vermögen als vererbtlich erklärt werden wird.

K. k. Bezirksamt.

Gross-Messeritsch, am 27. April 1859.

(256) E d i k t. (2)

Nr. 49975. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Alexander Smolikowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben die Städler von Kamionka strumikowa, als: Thomas Faliński, Simon Kaliniewicz, Gregor Ostanowicz, Josef Mazurkiewicz, Jacob und Thomas Białowus und Josef Wiczorek wider Agnes Gräfin Mier, dann Alexander Smolikowski in Sachen wegen Rechtsfertigung der Pfändung deren Pferde wegen Wiedereinsetzung des Termins zur Erstattung der Einrede wider die Klage de praes. 12. Juli 1847 Z. 204 ein Gesuch unterm 6. Dezember 1859 z. Z. 49975 angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur Einrede auf den 15. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des belangten Alexander Smolikowski unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski unter Substituierung des Advokaten Herrn Dr. Malinowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Vertreter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verttheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 29. Dezember 1859.

(257) E d i k t. (2)

Nro. 52317. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Aufenthaltsorte nach unbekanntem: Adam Olszyński, Johann Uleniecki, Erazm Drohojewski und Sebastian Czyzowski, und im Falle ihres Ablebens ihren unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Herr Adalbert Bandrowski sub praes. 21. Dezember 1859 z. Zahl 52317, wegen Exekution der aus der größeren von 26.000 fl. rückständigen Summe von 14.000 fl. dom. 58. pag. 391. n. 15. et 16. oner. sammt Folgeposten und Afterlasten, aus dem Lastenstande der Güter Mosty wielkie eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 23. April 1860 12 Uhr Vormittags unter der Strenge des §. 25 C. D. festgesetzt, und da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Maciejowski mit Substituierung des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Smiałowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verttheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel

zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 31. Dezember 1859.

(258) Kundmachung. (2)

Nro. 8671. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird hiemit bekannt gegeben, daß das Lemberger k. k. Landesgericht über Einschreiten der Fr. Agnes Gräfin Pinińska mit dem Beschlusse vom 9. November 1859 Z. 45904 die exekutive Veräußerung der dem Herrn Leonhard Ritter v. Górski gehörigen Güter Sądowa Wisznia sammt Altinenzien Bortiatyn, Księżymost, Telaki, Zagrody wielkie und Zagrody podzameze im Przemyßler Kreise zur Befriedigung der von Fr. Agnes Gräfin Pinińska gegen Leonhard Ritter v. Górski mit rechtskräftigem Urtheile vom 29. Dezember 1857 Z. 49628 erlegten Summe von 6700 fl. RM. sammt 5% Zinsen vom 10. November 1854, Gerichtskosten mit 21 fl. 31 kr. RM. und der mit 8 fl. 34 kr. RM. und 35 fl. 28 kr. ö. W. zugesprochenen Exekutionskosten bewilliget, und dieses Gericht um Vornahme der bewilligten exekutiven Veräußerung angefordert hat, welche Veräußerung hiergerichts in zwei Terminen, am 23. März und 27. April 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Als Auktionspreis wird der mittelst Schätzungsakt ddo. Sądowa Wisznia 4. Juni 1859 ermittelte Schätzungswert dieser Güter pr. 195675 fl. 20 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet gleich beim Beginn der Feilbietung den 10ten Theil des Schätzungswertes, das ist den Betrag von 19567 fl. 52 kr. ö. W. als Angeld entweder im Baaren, oder in galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem am Tage der Feilbietung durch die letzte Lemberger Zeitung zu kursatirenden Kurse oder in auf den Ueberbringer lautenden galiz. Sparkassabücheln zu Händen der Feilbietungs-Kommission zu erlegen, welches Badium dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den Uebrigen hingegen unmittelbar nach Beendigung der Feilbietung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher ist verpflichtet innerhalb 30 Tagen, nachdem das Feilbietungs-Protokoll zur Gerichtswissenschaft genommen und in Rechtskraft erwichen sein wird, die Hälfte des Kaufpreises, den Rest hingegen nach Rechtskräftigwerden des Bescheides, womit die Zahlungsordnung der Gläubiger festgestellt wird, an das hiergerichtliche Verwahrungsamte zu erlegen, bis dahin aber denselben mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung der 5% halbjährig antizipativ an das Depositenamt zu zahlenden Zinsen vom Tage des erlangten physischen Besizes auf den mittelst gegenwärtiger Feilbietung an sich gebrachten Gütern zu Gunsten der inhabulirten Gläubiger sicherzustellen.

4) Sobald der Käufer die erste Kaufschillingshälfte erlegt, und die zweite gemäß Absatz 3 sichergestellt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der erstandenen Güter ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten in den physischen Besiz dieser Güter eingeführt und alle auf diesen Gütern haftenden Lasten mit Ausnahme der dom. 127. p. 373. n. 59. on. dom. eodem pag. 374. n. 61. und 62. on. pränotirten Grundlasten, welche auf den erstandenen Gütern haften, bleiben aus denselben gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

5) Alle aus diesem Kaufe nach dem allerhöchsten Patente vom 9. Februar 1850 entfallenden Gebühren hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

6) Der Käufer ist verbunden alle auf den feilzubietenden Gütern hypothekirten Schulden bis zum Ertrage des erzielten Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Forderungen vor der allenfalls bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

7) Wenn der Käufer den hier angeführten Bedingungen und namentlich der im Absatze 4 angeführten Bedingung nicht Genüge leisten sollte, so werden auf Ansuchen der Gläubiger oder des gegenwärtigen Eigenthümers die erstandenen Güter auf dessen Gefahr und Kosten ohne eine neue Schätzung und nur in einem einzigen Termine um welchen Preis immer veräußert, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer mit dem erlegten Angelde, oder mit der allenfalls bereits erlegten Kaufschillingshälfte und überhaupt mit seinem ganzen Vermögen aller Betheiligten verantwortlich sein wird.

8) Diese Güter werden nur in zwei Terminen, und dies nur um oder über den Schätzungswert hintangegeben werden.

Sollten sich in diesen Terminen keine Kauflustigen finden, so wird zur Feststellung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 27. April 1860 um 4 Uhr Nachmittags festgesetzt, zu welcher die Gläubiger mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die Ausbleibender Mehrzahl der Erscheinenden als beitreten angesehen werden.

9) In Bezug auf den Lastenstand werden die Kauflustigen an die Landtafel und auf den Schätzungsakt an die Registratur gewiesen.

Hievon werden die Streittheile, dann sämtliche Hypothekargläubiger, deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekanntem Hypothekargläubiger, als: Alexander Graf Cetner, Abraham Frenkel, Avigdor Haskler, Abraham Kroch, Lemel Liebermana, Leisor Rosenthal, Mechel Storch, Oser Rabner und Feige Brat, so wie diejenigen Hypothekargläubiger, denen dieser Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem am 1. Oktober 1859 ausgefertigten Landtafel-Auszuge an die Gewähr gelangen sollten, zu Händen des bestellten Kurators Landes-Advokaten Dr. Sermiak, dem der Landes-Advokat Dr. Wajgart beigegeben wird, in Kenntniß gesetzt.

Przemyśl, am 21. Dezember 1859.

(238)

E d i k t.

(3)

Nr. 4642. Vom Stryjer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Fr. Theresc Freiin Brunicka und Josef Freiherrn v. Brunicki de praes. 23. November 1859 zur Zahl 4642 zur Hereinbringung der von denselben mit den gleichlautenden Urtheilen des hohen k. k. Oberlandesgerichtes vom 26. März 1856 Z. 4834 und des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 11. Februar 1857 Z. 1084 erstiegten Forderung pr. 700 fl. RM. sammt 4% Zinsen vom 30. Dezember 1850, der früheren Exekuzionskosten pr. 4 fl. 10 kr. öst. Währ. und der gegenwärtigen auf 8 fl. 85 kr. öst. Währ. gemäßigten Exekuzionskosten, die exekutive Feilbietung der dieser Forderung zur Hypothek dienenden, auf der, dem Abraham und Perl Secher gehörigen, in Stryj sub No. 25 liegenden Realität zu Gunsten des Hersch Secher dem. XIV. p. 95. n. 9. on. intabulirten Summe von 1400 fl. RM. bewilligt wurde, welche hiergerichts am 27. April und 24. Mai 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der zu veräußernden Summe von 1400 fl. RM. mit 1400 fl. RM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren oder galizisch-ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Sparaffektbücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückerhalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in den Kaufschilling eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbietende ist verpflichtet, binnen 30 Tagen, nachdem ihm der Bescheid über den zur Gerichtswissenschaft genommenen Feilbietungsakt eingehändigt sein wird, an das Verwahrungsamt des Stryjer k. k. Bezirksgerichtes den Kaufschilling zu erlegen und das nicht im Baaren geleistete Angeld umzuwechseln, welches ihm in den Kaufschilling eingerechnet werden wird.

4) Der Käufer ist verbunden die auf dieser Summe intabulirten Lasten nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wofern sich einer oder der andere Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem geschlichen oder bedungenen Aufkündigungsstermine zu übernehmen.

5) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so werden demselben über sein Ansuchen die auf diese Summe Bezug habenden Urkunden ausgehändigt, ihm das Eigenthumdefekt ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten als Eigentümer der Summe von 1400 fl. RM. intabulirt, die auf derselben haftenden Lasten, mit Ausnahme der übernommenen gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

6) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine um weld' immer für einen Preis veräußert, und das Angeld zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

7) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthumes hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

8) Sollte die zur Versteigerung ausgelegte Summe von 1400 fl. RM. in den bestimmten Terminen nicht über oder wenigstens um den Kennwerth hintangegeben werden können, so wird zur Einvernehmung der Gläubiger über die Festsetzung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 25. Mai 1860, Vormittags 9 Uhr hiergerichts bestimmt.

9) Hinsichtlich der auf dieser Summe haftenden Lasten werden die Kauflustigen an das städtische Grundbuch gewiesen.

Hievon werden beide Theile, dann Abraham und Perl Secher, Hersch Kössler, Ester Chaje Libermann, Justyna Thorzewska, Löwe Eigenmacht, Hioze Eigenmacht, Rose Aszkanazy, Osias Müaz, Simon Chamajdes, Aron Benezer, die k. k. Finanzprokurator Namens des hohen Aerrars, endlich alle jene Gläubiger, welche nach dem 10. November 1859 als dem Tage des ausgefertigten Tabularextrakts auf die feilzubietende Summe ein Pfandrecht erwirken sollten, oder welchen der gegenwärtige Bescheid oder die künftigen in dieser Exekuzionsfache ergehenden aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnten, durch den in der Person des hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Dzidowski mit Substituierung des Herrn Georg Schecher verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Stryj, am 12. Jänner 1860.

(254)

E d i k t.

(3)

Nro. 6946. Vom Zloczower k. k. Kreisgerichte wird allen auf dem, den Eheleuten Thadäus Pius zw. N. Przyborowski und Anna Przyborowska gebor. Rozwadowska gehörigen, im Zloczower Kreise gelegenen Gutsantheile der Güter Podlipce mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß die obgenannten Eigenthümer um Zumelung des mittelst Erkenntnisses vom 13. März 1855 Zahl 201-854 auf diesem Gutsantheile ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals im Betrage von 754 fl. 35 kr. RM. in Grund-Entlastungs-Obligazionen hiergerichts eingeschritten sind.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtig-

ten, welcher eine mit den geschlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben ledtglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlch den 10. April 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagfahrt nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das ermittelte Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Gleichzeitig wird über Ansuchen der Bezugsberechtigten den abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Hypothekargläubigern, als: der Fürstin Elisabeth Sapiezyna und den Gläubigern der Onufry Szeptycki'schen Kridamasse, in der Zuweisungsanlegenheit der Herr Advokat Mijakowski mit Substituierung des Herrn Advokaten Skalkowski zum Kurator bestellt, wovon dieselben verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Zloczow, den 11. Jänner 1860.

(252)

E d i k t.

(3)

Nr. 2420. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Herrn Felix Ritter v. Turkull mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Abraham Kroch unterm 17. Jänner 1860 Zahl 2420 ein Gesuch um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme pr. 430 fl. 50 kr. ö. W. f. R. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufgabe unterm 19. Jänner 1860 Z. 2420 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Tarnawiecki mit Substituierung des Advokaten Dr. Czajkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschristsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.
Lemberg, den 19. Jänner 1860.

(241)

E d i k t.

(3)

Nr. 970. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Mielnica wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Frau Emilie Witkowska geb. Trescher für wahnsinnig und zur Besorgung ihrer Angelegenheiten für untauglich erklärt worden ist, und daß für dieselbe der Kurator in der Person des Herrn Ludwig Witkowski, Privatwundarzte in Mielnica ernannt wurde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Mielnica, am 20. Oktober 1859.

E d y k t.

Nr. 970. C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Mielnicy podaje do publicznej wiadomości, że p. Emilia Witkowska urodzona Trescher za obłąkaną i do prowadzenia swoich interesów za niezdolną uznana została, i że dla niej kurator w osobie pana Ludwika Witkowskiego, chirurga w Mielnicy, jest ustanowiony.

Od c. k. Urzędu powiatowego jako sądu.

Mielnica, dnia 20. października 1859.

(242)

Rundmachung.

(3)

Nro. 1348. Zur Wiederbesetzung der beim k. k. gemischten Bezirksamte in Sieniawa erledigten Kanzlistenstelle mit dem Gehalte jährlicher Dreihundert Sechzig Sieben (367) Gulden 50 kr. österr. Währ. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldungsstufe von 420 fl. österr. Währ., wird der Konkurs mit der Fallfrist bis 28. Februar 1860 ausgeschrieben.

Bittwerber haben ihre Kompetenzgesuche unter begründeter Nachweisung des Lebensalters, der Religion, des Geburtsortes, Standes, der bisherigen Dienstleistung, der tadellosen moralischen und politischen Haltung, der Sprachkenntniß und der etwaigen Verwandtschafts- und Schwägerchaftsverhältnisse, wie nicht minder einer eventuellen festen Gesundheit, in obiger Frist mittelst ihrer unmittelbaren Amtsvorstände bei dem k. k. Sieniawer Bezirksamte einzubringen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Przemysl, am 31. Jänner 1860.

(261) Kundmachung. (1)

Nro. 321. Vom k. k. Kreisgerichte in Stanislawów wird bekannt gemacht, daß am 26. Mai 1858 bei Abraham Fischer in Sniatyn eine Stute beanstandet, im Grunde des strafgerichtlichen Erlasses ddo. 25. Juni 1859 Z. 5335 um 15 fl. 5 kr. österr. W. öffentlich veräußert und dieser Erlös hiergerichts erlegt worden ist.

Der unbekanntes Eigenthümer dieser Stute wird daher aufgefordert, binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Zeitung, sein bezügliches Recht nachzuweisen, widrigens der Kaufpreis an die Staatskasse abgegeben werden würde.

Stanislawów, am 28. Jänner 1860.

(245) E d i k t. (3)

Nro. 1460-jud. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Lisko, Sanoker Kreises, wird bekannt gegeben, daß am 2. Jänner 1849 Iwan Mordra in Hurella lehrwilliger Anordnung gestorben ist.

Da der Aufenthaltsort des Sohnes Feško Mordra dem Gerichte unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Jahresfrist von dem unten angefügten Tage an, hiergerichts zu melden und die Erbschaftserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit dem aufgestellten Kurator Michael Kuzio wird abgehandelt werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Lisko, am 28. Dezember 1859.

E d y k t.

Nr. 1460-jud. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Lisko obwodzie Sanockim, podaje do wiadomości, że Iwan Mordra dnia 2. stycznia 1849 w Hurelach zmarł, niezostawiwszy ostatniej woli rozporządzenia.

Gdy obecny pobyt syna Feško Mordra jako sukcesora jest niewiadomy, więc wzywa się tego, ażeby w przeciągu roku od dnia wyżej podanego w tutejszym sądzie się zgłosił i deklarację do przyjęcia spadku złożył, bo w razie przeciwnym spuścizna ta z kuratorem Michałem Kuzio dla nieobecnego postanowionym, przeprowadzona zostanie.

C. k. urząd powiatowy.

Lisko, dnia 28. grudnia 1859.

(251) E d i k t. (3)

Nr. 2419. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Herrn Felix Ritter v. Tarkull mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Abraham Kroch unterm 17. Jänner 1860 Z. 2419 ein Gesuch um Zahlungsaufhebung der Wechselschuld pr. 430 fl. 50 kr. öst. Währ. f. N. G. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufhebung unterm 19. Jänner 1860 Z. 2419 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Tarnawiecki mit Substituierung des Advokaten Dr. Czajkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 19. Jänner 1860.

(249) E d i k t. (3)

Nr. 47625. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Eduard Radziejowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben die k. k. Finanzprokurator Namens der gr. k. Kirche sammt Filie in Wojslawice und Mianowice wegen Zuerkennung des freien und unentgeltlichen Wahlrechtes der genannten Kirche in den herrschaftlichen Mühlen unterm 25. Juli 1859 Z. 30951 eine Klage angebracht, welche unter Einem zu der binnen 90 Tagen unter der Strenge des §. 32 G. O. zu erstattenden Einrede vorbeschrieben wird.

Da der Aufenthaltsort des belangten Eduard Radziejowski unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeiffer mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 31. Dezember 1859.

(250) Konkurs-Ausschreibung. (3)

Nr. 522. Bei dem k. k. Bezirksamte in Skole ist eine Amtsdienestelle mit dem Jahresgehälte vom 210 fl. öst. Währ. nebst kategoriemäßiger Amtskleidung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisdokumenten über das Alter, die bisherige Dienstleistung und sonstige Erfordernisse instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde 14 Tage nach der dritten Einschaltung der gegenwärtigen Konkurs-Ausschreibung in der Lemberger Zeitung bei diesem Bezirksamte einzubringen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Skole, am 31. Jänner 1860.

(243) E d i k t. (3)

Nro. 661. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird den, dem Wohnorte nach unbekanntem Basil Krajkowski, Thomas Krajkowski, Simon Andykowski, Theodora Krajkowska vereh. Makarewicz, Julianna Krajkowska vereh. Głowacka, Theofila Krajkowska, Anna Krajkowska vereh. Trusiewicz, Katharina Krajkowska vereh. Kobylńska, Silvester Krajkowski, Josef Krajkowski, Abraham Ingber, Itzig Spatz und Lucian Jabłoński, und für den Fall ihres Ablebens, deren dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben, dann der liegenden Masse der Anna de Krajkowskie Klipunowska oder Klipanowska, so wie den, dem Namen und dem Wohnorte nach unbekanntem Erben der Anna de Krajkowskie Klipunowska oder Klipanowska mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben und andere sub praes. 6. Jänner 1860 Zahl 661 die Herren Rudolf Onyszkiewicz, Ludwig Graf Zabielski und Ferdinand Onyszkiewicz, wegen Ertaublung der im Lastenstande der Güter Ottyniowice und Horodyszczce dom. 113. pag. 2. n. 5. on. und dom. 113. pag. 187. n. 8. on. ursprünglich zu Gunsten des Paul Krajkowski intabulirten Summe 1250 holl. Duk. f. N. G. und allen Bezugsposten, Lasten und Afterlasten aus dem Lastenstande der genannten Güter die Klage angebracht, welche unterm heutigen z. Z. 661 zum mündlichen Verfahren mit dem Termine auf den 24. April 1860 11 Uhr Vormittags dekretirt wurde.

Da der Aufenthalt der oben zitierten Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Herrn Dr. Smolka mit Substituierung des Advokaten Herrn Dr. Czajkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die oben angeführten Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Kurator mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 23. Jänner 1860.

(247) E d i k t. (3)

Nro. 2553. Vom k. k. Bezirksgerichte zu Brody wird in die Einleitung des Amortisations-Verfahrens bezüglich des dem Pinkas Gutmann während des Brandes am 5. Mai 1859 zu Brody in Verlust gerathenen Anlehensscheins vom 19. August 1854 zur Zahl 518 Zertifikatszahl 527 über den Betrag von 300 fl. RM., auf welchen bereits 210 fl. RM. bezahlt waren, auf den Namen des Abraham und Pinkas Gutmann lautend, bewilligt.

Demnach werden alle jene, welche den obigen Anlehensschein in den Händen haben dürften, aufgefordert, ihre Rechte auf den besagten Anlehensschein binnen Jahresfrist, von dem untenangefügten Tage gerechnet, nachzuweisen, widrigensfalls nach Verlauf dieser Frist Niemand darauf Rede und Antwort zu geben schuldig sein und dasselbe für amortisirt erklärt werden würde.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Brody, am 11. Dezember 1859.

(234) E d i k t. (3)

Nro. 31. Das Stanislawower k. k. Kreis- als Strafgericht macht hiebei bekannt, daß dem wegen mehrerer Diebstähle beschuldigten Iwan Wiwczaruk aus Bania Berezowska, Kołomyjer Kreises, bei dessen am 22. April 1859 erfolgten Verhaftung dreizehn Schnüre echter Korallen, welche allem Anscheine nach von einem Diebstahle herrühren, abgenommen wurden.

Der Eigenthümer dieser Korallen wird daher aufgefordert, binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die Lemberger Zeitung sein Recht auf diese Korallen nachzuweisen, widrigens dieselben veräußert und der Kaufpreis durch die Verjährungsfrist bei dem Strafgerichte aufbehalten werden wird.

Stanislawów, am 21. Jänner 1860.

(237) E d i k t. (3)

Nro. 6229. Vom Czernowitzer k. k. städt. delegirten Bezirksgerichte wird die in Ober-Döbling unterbrachte Chaja oder Karoline Amster verehelichte Luttinger für wahnsinnig erklärt, und derselben zum Kurator deren Vater Löbel Amster bestellt.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte.

Czernowitz, am 30. November 1859.